

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Freistellung mehrerer Flächen in Grevenbroich von Eisenbahnbetriebszwecken

Auf Antrag der DB Services Immobilien GmbH hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, am 12.04.2013 folgenden **Freistellungsbescheid** erteilt:

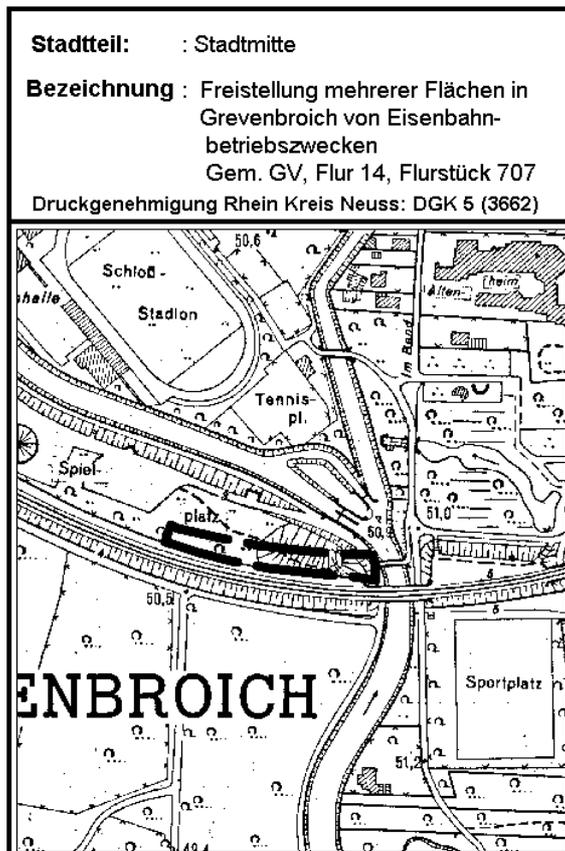
1. Die folgenden Flurstücke in der Stadt Grevenbroich, Strecke Nr. 2611, Streckenbezeichnung Köln-Ehrenfeld – Rheydt, werden zum 12.04.2013 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemarkung Grevenbroich, Flur 14, Flurstück 707, Fläche 2.167 m²

Gemarkung Grevenbroich, Flur 17, Flurstück 318, Fläche 21 m²

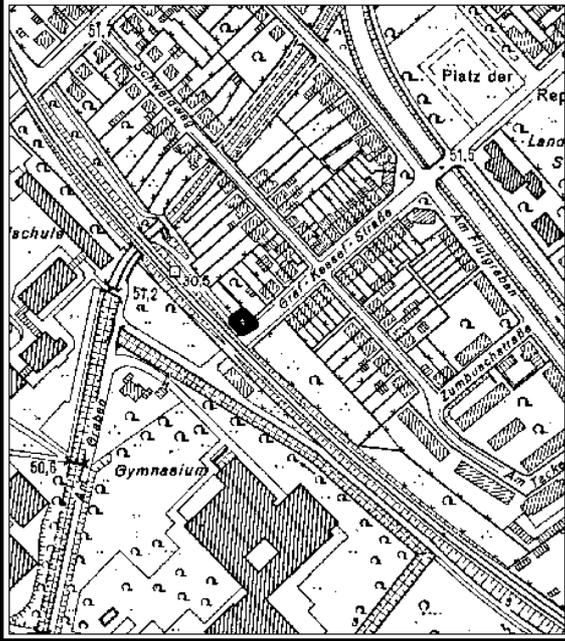
Gemarkung Grevenbroich, Flur 17, Flurstück 319, Fläche 81 m²

2. Bestandteil dieses Bescheides sind die beigefügten Lagepläne.



Stadtteil: : Stadtmitte

Bezeichnung: Freistellung mehrerer Flächen in
Grevenbroich von Eisenbahn-
betriebszwecken
Gem. GV, Flur 17, Flurstücke 318/319
Druckgenehmigung Rhein Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin.
Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hinweis:

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Im Auftrag:

Lausberg-Krifft
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln

Der obige Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, wird hiermit bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 29.05.2013
Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrath Höhe“ – Ortsteile Neuenhausen, Allrath, Frimmersdorf –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrath Höhe“ als Satzung beschlossen.

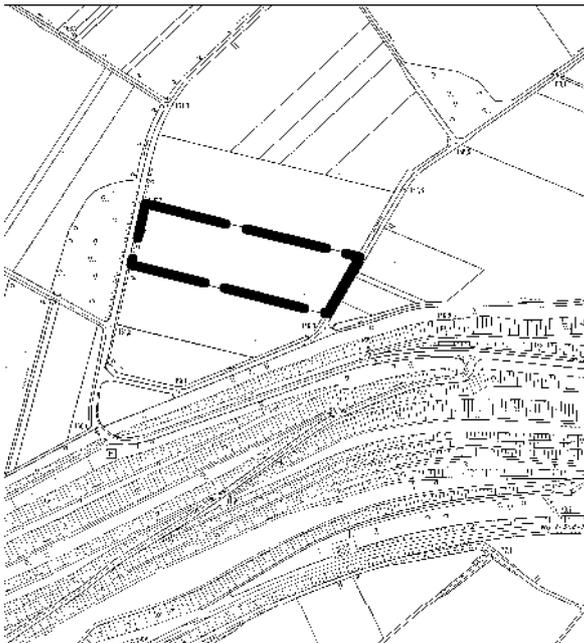
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteile: Neuenhausen, Allrath, Frimmersdorf

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. G 173

Bezeichnung: „Windpark Vollrath Höhe“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
 - d) **der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 29.05.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der **Aufhebung** der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 29n „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Ortsteil Wevelinghoven -
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 Baugesetzbuch (BauGB)

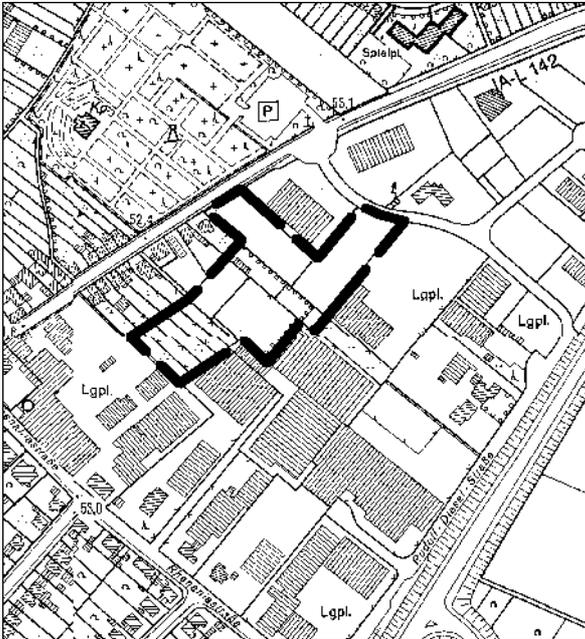
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1(8) und 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung der Aufhebung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 29n „Gewerbegebiet Wevelinghoven“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Änd.-Nr.: Aufhebung 1. vereinf. Änd. W 29n
Bezeichnung: „Gewerbegebiet Wevelinghoven“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 29.05.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der **Aufhebung** des Bebauungsplanes Nr. W 29n „Gewerbegebiet Wevelinghoven“ – Ortsteil Wevelinghoven -
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1(8) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung der **Aufhebung** des Bebauungsplanes Nr. W 29n „Gewerbegebiet Wevelinghoven“.

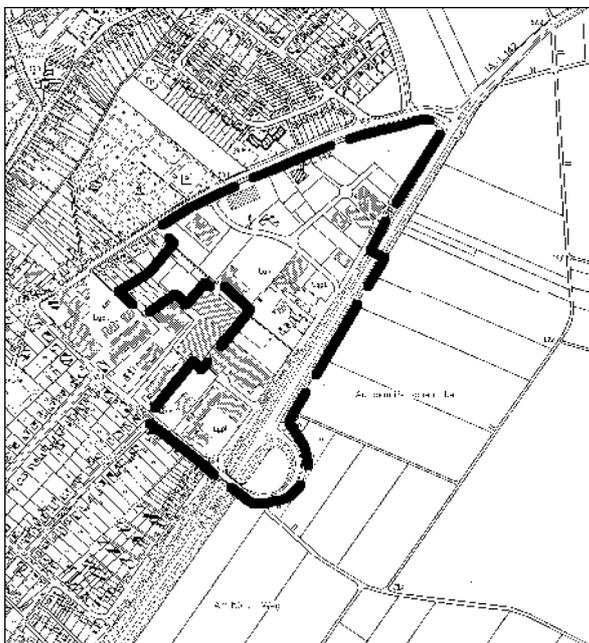
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

BPlan-Nr.: Aufhebung W 29n

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Wevelinghoven“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 10.06.2013 bis einschließlich 14.06.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 29.05.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden –
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ beschlossen.

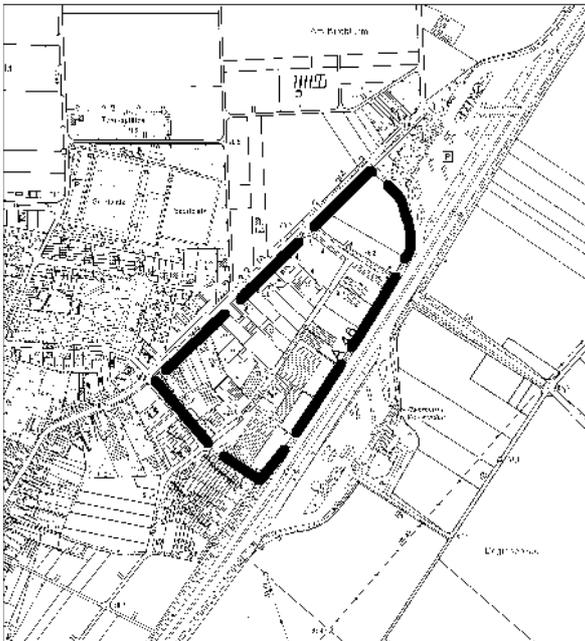
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hemmerden

BPlan-Nr.: H 19

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Hemmerden“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 10.06.2013 bis einschließlich 14.06.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 29.05.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden – vom 29.05.2013

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 gemäß § 17 (1) Satz 3 i.V.m. §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die nachfolgende Satzung beschlossen.

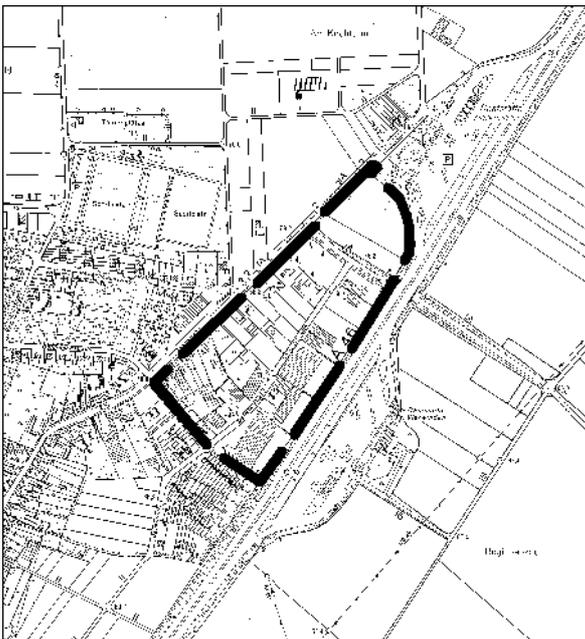
Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hemmerden

Bezeichnung: 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des BPlanes Nr.

H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden, die am 22.06.2011 in Kraft getreten ist und gemäß § 17 (1) Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft tritt, wird gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB um **1 Jahr verlängert**.

Die Satzung tritt vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Sie tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ rechtsverbindlich geworden ist.

Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 24.05.2013

Ursula Kwasny Bürgermeisterin

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 18 (2) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 (4) i.V.m. § 18 (3) BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- b) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.05.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 „Gewerbegebiet Noithausen“ – Ortsteil Noithausen –
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 „Gewerbegebiet Noithausen“ beschlossen.

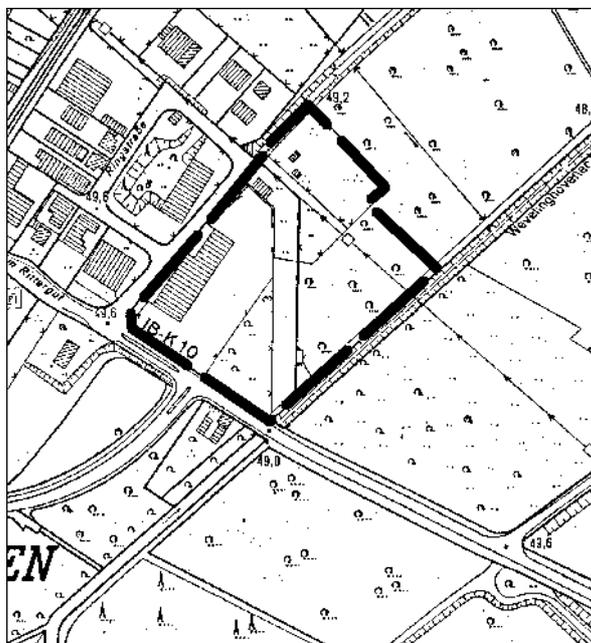
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Noithausen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. G 54

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Noithausen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 13.06.2013 bis einschließlich 12.07.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zur o.g. Bebauungsplanänderung verfügbar:

- Umweltbericht für die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB genannten Belange

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 29.05.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Die Dienststunden des Fachbereiches
Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich des Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 15. April 2013 bis zum 27. April 2013 in der Stadt Grevenbroich

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2013 das Ergebnis der Abstimmung zum Bürgerentscheid über die Frage: „Soll die Städtische Schule Bergheimer Straße erhalten bleiben?“ wie folgt festgestellt.

Zum Bürgerentscheid waren 51.145 Bürgerinnen und Bürger gemäß Abstimmungsverzeichnis zur Abstimmung zugelassen.

An der Abstimmung haben 5.309 Bürger/innen teilgenommen.

Gültig waren: 5.306 Stimmen
Ungültig waren: 3 Stimmen

Mit „JA“ haben abgestimmt: 4.410 Bürger/innen
Mit „NEIN“ haben abgestimmt: 896 Bürger/innen

Die zur Entscheidung gestellte Frage ist im Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen

Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der abstimmungsberechtigten Bürger beträgt (§ 26 Abs. 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Grevenbroich vom 14.03.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.02.2013, in Kraft getreten am 11.02.2013).

Zur Abstimmung haben 5.309 Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme abgegeben. Dies entspricht eine Abstimmungsbeteiligung von 10,38 %.

Die gestellte Frage wurde von der Mehrzahl der gültig abgegebenen Stimmen mit JA beantwortet. Darüber hinaus wurde jedoch das erforderliche gesetzliche Quorum von 15 % der Abstimmungsberechtigten nicht erreicht.

Der Bürgerentscheid ist damit nicht erfolgreich.

Der Beschluss des Rates vom 06. Dezember 2012 (sukzessive Auflösung der Städtischen Realschule Bergheimer Straße) wurde somit nicht durch einen Bürgerentscheid aufgehoben und hat weiterhin Bestand.

Grevenbroich, den 31.05.2013

Kwasny
Bürgermeisterin als
Abstimmungsleiterin

Ende der amtlichen Bekanntmachung